## Merkblatt



## über die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

- 1. Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern auf Geh- und Radwegen ist nicht gestattet. (Ausnahmen müssen separat beantragt werden)
- 2. Das Befahren von Geh- und Radwegen mit Muldenfahrzeugen ist generell nicht gestattet.
- 3. Das Aufstellen ist zum Schutz des Untergrundes nur auf Kanthölzern oder auf anderen geeigneten Materialien gestattet.
- 4. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.
  - In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
- 5. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typ 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
- 6. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden.
- 7. Container und Wechselbehälter nach Nummer 5 können statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) abgesichert werden (wie bei Nr. 6).
- 8. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 5 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
- 9. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung auf der Rückseite), die zu Streifen zusammengesetzt werden.
- 10. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.
- 11. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen".
- 12. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe nachfolgende Abbildungen.

